



Weil diese Art der Werbung Teilnehmer nicht über die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust aufkläre, verstoße sie gegen den Glücksspielstaatsvertrag, hieß es.

Dem Antrag auf ein Verbot von Lotterien in räumlicher Nähe zum Süßwarenverkauf wurde jedoch nicht stattgegeben, da weder Kinder noch Erwachsene durch das Nebeneinander von Süßwaren- und Glücksspielangebot aufgefordert oder verleitet würden, Lotterie zu spielen. Das Urteil ist rechtskräftig.

Bereits im Dezember 2008 hatte das Landgericht Koblenz entschieden, dass Werbetafeln einen Hinweis auf das Teilnahmeverbot für Minderjährige sowie die vom Glücksspiel ausgehende Suchtgefahr beinhalten müssen. Zudem wurde der Lottogesellschaft untersagt, mit bereits erzielten Gewinnen für "6 aus 49" zu werben.

Frankfurter Rundschau, 04.06.2009 um 17:23:49 Uhr ([LINK](#))

Geschäftsstelle
Edelsbergstr. 10
80686 München

Geschäftsführer
Andreas Czerny

t 089 55 27 359 0
f 089 55 27 359 22

info@lsgbayern.de
www.lsgbayern.de

Kooperationspartner:

Bayerische Akademie für
Suchtfragen in Forschung
und Praxis e.V. (BAS)
www.bas-muenchen.de

IFT Institut für
Therapieforschung
www.ift.de

Landesarbeitsgemeinschaft
der freien Wohlfahrtspflege
in Bayern (LAGFW)
www.lagfw.de